

Planzeichenerklärung:

1. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

der Stadt Stollberg zur Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 Satzung "Eigenheimwohngebiet Stollberg – Gablenz"

Große Kreisstadt Stollberg

	Vorhabensträger:
Hauptmarkt 1, 09366 Stolli	Stadtverwaltung Stollberg

09366 Stollberg

Vorentwurf:	Planbearbeitung:
Entwurf: Satzung:	ibs Ingenieurbüro Saupe Lampertstraße 1, 08371 Glauchau
α:	Glauchau

Maßstab: 1:1.500

Oktober 2017

Saupe

April 2018

Saupe

Oktober 2018

Saupe

Vorentwurf:

zur Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Stollberg "Eigenheimwohngebiet Stollberg - Gablenz"

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (Sächs.GVBI. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBI. S 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.10.2017 Dezember 2017 (SächsGVBI. S626) und dem § 89 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der

genehmigte, nach Auflagenerfüllung durch satzungsändernden Beschluss des Stollberger Stadtrates vom 30.05.1994 und am 01.07. 1994 ausgefertigte und am 06.07.1994 mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft getretene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Eigenheimwohngebiet Stollberg - Gablenz", bestehend aus Die vom Stadtrat Stollberg am 22.11.1993 in der Fassung vom November 1993 beschlossene und mit Auflagen und Hinweisen durch die höhere Verwaltungsbehörde am 19.04.1993 mit AZ.: 51/2511/-2-1-5122-1/94 Teil A- Planzeichnung und Teil B - Text wird aufgehoben. \$ 1

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung. Die Planzeichnung wird zum Bestandteil der Satzung erklärt. 82

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: 9 N 2020

Stollberg, den





Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. | S. 3634)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBL I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI I S. 1063)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBI. S 146, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2017 (Sächs.
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (Sächs. GVBl. S 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.10.2017

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke

1/2017 am 21.01.2017. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Stollberger Anzeiger Z.

3



Offenlegung des Vorentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) vom Oktober 2017 einschließlich der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht und beschloss die Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg billigte in seiner Sitzung am 13.11.2017 den Vorentwurf Oberbürgerr M. Schmidt

Stollberg, den





Oberbürgerm Schmidt

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte durch eine Offenlage der Vorentwurfsunterlagen mit Stand vom Oktober 2017 nach vorheriger Bekanntmachung im Stollberger Anzeiger Nr. 12/2017 in der Zeit vom 04.01.2018 bis 01.02.2018 vom 16.12.2017 zu folgenden Zeiten:

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

4.2.2020

Freitag:

Donnerstag:

Stollberg, den

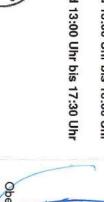
Dienstag:

Mittwoch:

Montag:









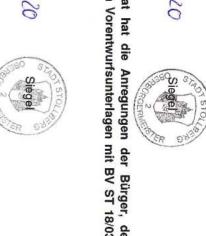
 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.12.2017. Die Behörden wurden aufgefordert, Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB bekannt zu geben.

4.2.2020 Oberbürgen M. Schmidt

Stollberg, den

5. Der Stollberger Stadtrat hat die Anregungen der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Vorentwurfsunterlagen mit BV ST 18/034 in seiner öffentlichen Sitzung am 04.06.2018 abgewogen.

Stollberg, den 5 2. 2020



1. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes wurde in der öffentlichen Sitzung des Stollberger Stadtrates am 09.01.2017 mit BV ST 17/001 beschlossen. Die ortsübliche

Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB. 6. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg billigte vom April 2018 einschließlich der dazu gehörenden Be Slege gründung mit Umweltbericht und beschloss in seiner Sitzung am 04.06.2018 den Planentwurf Oberbürgermeister

M. Schmidt

Stollberg, den

7. Der Satzungsentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes, die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 09.07.2018 bis 14.08.2018 zu folgenden Zeiten in der Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Donnerstag Mittwoch Dienstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr and 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr and 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

www.stollberg-erzgebirge.de sowie auf dem Internetportal www.buergerbeteiligung.sachsen.de des Freistaates Sachsen für jedermann einsehbar. Weiterhin waren die Unterlagen vom 09.07.2018 bis 14. 08.2018 auf der Internetseite der Stadt Stollberg

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von 06/2018 vom 30. Juni 2018 und auf der Internetseite der Stadt Stollberg sowie auf dem Internetprotal des Freistaates Sachsen bekanntgemacht worden. edermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Stollberger Anzeiger Nr.

Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.06.2018 von der

8. Die Bezeichnung und grafische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom 28.14.20.28......... bestätigt. Stollberg, den 4.2.2020 M. Schmidt Oberbürgermeister

Annaberg-Buchholz, den 02.12.78 Landratsamt Erzgebirgskreis, Abt. 3 BIRG Referatsleiter

9. Der Stollberger Stadtrat hat die Anregungen der öffentlicher Belange mit BV ST 18/091 in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2018 abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Bürger, der Behörden und sonstigen Träger

Stollberg, den

Oberpürgermeister

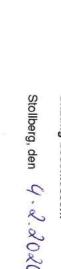
M. Schmidt

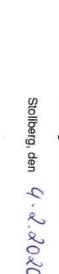






Oberbürgermeiste M. Schmidt











Stollberg, den 4.2.2020

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluss des Stollberger Stadtrates mit Das wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreises vombestätigt. am erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

.....; AZ.:

Oberbürgermeiste

Stollberg, den

Siegel

13. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Eigenheimwohngebiet Oberbürgerme

Gablenz" wird hiermit ausgefertigt.

Nr. ...º2.1.20.20... bekannt gemacht worden. Stollberg, den 5.2. weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 – 42 und 44 BauGB) 14. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung, sowie die Stelle , bei der die Satzung mit Begründung Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung 2020 von Verfahrens-Sahmidt und

Die Satzung ist mit ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten,

Stollberg, den 26. 2. 2020

hingewiesen worden.